

4. Prüfung und Teilnahmebescheinigung

4.1

¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergibt sich aus den Übersichten der Nr. 3.2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FachV-btuD). ²In den Fällen der Nr. 3.2 Satz 4 sind die Behörden nach § 3 Abs. 2 FachV-btuD zuständig; sie können die Organisation und Durchführung von einzelnen Maßnahmen, Lehrinhalten oder Prüfungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

4.2

¹Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 FachV-btuD) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch die zuständige Behörde zu übermitteln. ²Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt Nr. 4.1 Satz 2 entsprechend.

4.3

¹Die nach § 7 Abs. 5 FachV-btuD zuständige Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Ein erfolgreicher Abschluss kann nur dann festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung mit „bestanden“ beurteilt wurde und sämtliche Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme vorliegen. ³Die Feststellung über einen erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 12 bzw. A 14.

4.4

¹Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2, die sich für Ämter ab der dritten Qualifizierungsebene modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LfB). ²Für diese ist sie Voraussetzung für eine Beförderung nach A 11. ³Für eine Beförderung in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 sind die Voraussetzungen nach Nr. 2.3 zu erbringen; zudem bedarf es der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung. ⁴Die Feststellung sowie die Teilfeststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.

4.5

¹Beamtinnen und Beamte, die nicht unter die Regelung von Nr. 2.2 fallen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LfB). ²Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung nach A 10. Nr. 4.4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.